

Die Präsidentin des Kammergerichts  
3133 E - F 122.99 KG

10781 Berlin, den 06. August 1999  
Eißholzstraße 30 - 33  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015-0  
Durchwahl: (030) 9015-2436 (2442)  
innerbetr.: (915)  
Telefax: (030) 9015 2200

Die Präsidentin des Kammergerichts, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin

Hotel garni Pientka GmbH i. L.  
- z. Hd. Herrn Georg Pientka -  
Furtwänglerstraße 9

14193 Berlin

Betr.: Ehemalige Hinterlegungsakte 87 HL 3131/89

Bezug: Ihre Eingaben, zuletzt vom 16. Juli 1999,  
Ihre Vorsprache vom 04. August 1999

Sehr geehrter Herr Pientka!

Auf Ihre Fragen kann ich Ihnen zu meinem Bedauern inhaltlich nur zusammenfassend dasselbe antworten wie bereits Frau Richterin am Kammergericht Tucholski in ihrem Bescheid vom 29. Juni 1999:

1. Die Gewährung der Einsicht in die Akte 87 HL 3131/89 sowie einer Auskunft darüber, an wen das hinterlegte Geld ausgezahlt wurde, ist unmöglich, weil es diese Akte nicht mehr gibt. Sie ist zum dafür vorgesehenen Zeitpunkt bestimmungsgemäß vernichtet worden. Die „Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden“ (Aufbewahrungsbestimmungen - AufbewBest. -), die auf Beschlüssen der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder beruhen, sehen für Hinterlegungsakten in Nr. 6 Abs. 1 Buchstabe b) folgendes vor: „Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung

folgenden Jahr. Als Jahr der Weglegung gilt bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der §§ 19 bis 22 HO abgelaufen sind." In Nr. 228 ist für Hinterlegungsakten eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren bestimmt.

2. Der für Entscheidungen nach § 23 EGGVG zuständige Zivilsenat des Kammergerichts wird über Ihren Antrag vom 28. Juni 1999 nicht befinden; denn dieser Antrag ist ausdrücklich als Beschwerde nach § 3 Abs. 3 HO bezeichnet. Wenn Sie den von Frau RichterIn am Kammergericht Tucholski gegebenen Hinweis auf § 23 EGGVG aufgreifen wollen, müssen Sie einen solchen Antrag stellen. Dessen Erfolgsaussichten im Hinblick darauf zu beurteilen, daß Sie eine nicht mehr mögliche Auskunft verlangen, steht mir nicht zu.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

W e i ß b r o d t

Beglaubigt

  
Justizangestellte